

**Gemeindeabstimmung
vom 20. und 21. Juni 2009**

BOTSCHAFT

des Stadtrates an die Gemeinde
betreffend

**FUSION DER EINWOHNERGEMEINDEN UNTERSTECKHOLZ UND
LANGENTHAL**

Inhaltsverzeichnis

Für eilige Leserinnen und Leser: Das Wichtigste in Kürze	3
1. Ausgangslage und Abstimmungsgrundlagen	6
2. Eine Fusion - was bedeutet das?	6
2.1 Aus zwei Gemeinden entsteht eine neue Einwohnergemeinde	6
2.2 Weshalb befürwortet der Gemeinderat von Langenthal die Fusion?....	7
2.3 Weshalb befürwortet der Gemeinderat von Untersteckholz die Fusion?7	
2.4 Wie geht es nach der Abstimmung weiter?	7
3. Der Fusionsvertrag	8
4. Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr und Schule	15
5. Finanzielle Konsequenzen	15
6. Die Stadtverfassung und das Wahl- und Abstimmungsreglement	16
7. Vorprüfung durch den Kanton	17
8. Behandlung der Vorlage im Stadtrat	17
9. Zuständigkeit zum Beschluss	17
10. Der Beschluss	18

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden das Wichtigste dieser Vorlage nachfolgend im grau hinterlegten Text "Für eilige Leserinnen und Leser: Das Wichtigste in Kürze".

Ab Seite 6 folgen die detaillierten Ausführungen.

Für eilige Leserinnen und Leser: Das Wichtigste in Kürze

Wie kam es zum Fusionsvertrag?

Im Frühjahr 2005 kam der Gemeinderat von Untersteckholz auf Langenthal zu und gab den Anstoss zu Fusionsabklärungen zwischen den beiden Gemeinden. Den positiven Grundsatzentscheiden vom 30. Juni 2008 in beiden Gemeinden (Gemeindeversammlung von Untersteckholz resp. Stadtrat von Langenthal) gingen längere und intensive Projektarbeiten voraus, die in einer Machbarkeitsstudie zusammengefasst wurden. Gestützt auf die Erkenntnisse der Studie und der Ergebnisse einer Vernehmlassung dazu, wurden die Gemeinderäte beider Gemeinden am 30. Juni 2008 beauftragt, den Stimmbevölkerungen einen Fusionsvertrag vorzulegen.

Der Vertrag wurde gestützt auf eine kantonale Vorlage, die in dieser Form bereits Grundlage von erfolgreichen Fusionsprojekten war (z.B. Herzogenbuchsee - Oberönz), und in enger Zusammenarbeit mit den Fachleuten des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erarbeitet.

Über was wird abgestimmt?

Grundlage der Abstimmung sind neben dem Fusionsvertrag auch die Stadtverfassung sowie das Wahl- und Abstimmungsreglement. Beide müssen zwingend durch die ganze Stimmbevölkerung und damit neu auch durch die Mitbürgerinnen und Mitbürger in Untersteckholz verabschiedet werden. Die Gelegenheit wurde genutzt, einige formale Unkorrektheiten der beiden Erlasse auszubessern. Ansonsten entsprechen die beiden Erlasse den bereits heute für die Einwohnergemeinde Langenthal geltenden rechtlichen Grundlagen.

Obwohl die Grössenunterschiede der beiden im Projekt beteiligten Gemeinden augenfällig sind (Untersteckholz: ca. 160 Einwohnerinnen und Einwohner; Langenthal: ca. 14'700 Einwohnerinnen und Einwohner), bedeutet die Fusion trotzdem, dass aus zwei Einwohnergemeinden eine neue Einwohnergemeinde entsteht. In der Umset-

zung werden der Name, der Aufbau und die Organisation sowie im Grundsatz die rechtlichen Grundlagen der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal unverändert übernommen.

Weshalb befürwortet der Gemeinderat von Langenthal die Fusion?

Aus regionalpolitischer Sicht ist die Fusion von Untersteckholz mit Langenthal zu begrüßen. Die Resultate der Machbarkeitsstudie und der Vertragserarbeitung zeigen keine unüberwindbaren Hindernisse, die eine Umsetzung der Fusion verunmöglichen würden. Festzuhalten ist, dass die heutigen Strukturen und rechtlichen Grundlagen der Einwohnergemeinde Langenthal grundsätzlich unverändert übernommen werden. Änderungen werden lediglich dort vorgenommen, wo für den neuen Ortsteil Untersteckholz spezielle Lösungen gefunden werden müssen (z.B. im Bereich Baurecht: um den dörflich-ländlich Charakter beizubehalten, werden für den Ortsteil Untersteckholz spezifische Bauvorschriften erhalten).

Insbesondere im Bereich Ver- und Entsorgung bleiben auch im Moment der Fusion einige strukturelle Probleme in Untersteckholz bestehen. Die finanziellen Risiken sind jedoch abschätzbar und scheinen mit Blick auf die regionalpolitische Bedeutung einer Fusion, die finanziell stabile Situation von Untersteckholz sowie die Unterstützung seitens des Kantons (finanzieller Beitrag im Falle einer Fusion) tragbar.

Weshalb befürwortet der Gemeinderat von Untersteckholz die Fusion?

Die Machbarkeitsstudie und die Vertragsverhandlungen zeigen, dass eine Fusion für die Einwohnergemeinde Untersteckholz viele Vorteile bringen würde. Sie bietet die Chance, Anschluss an die Dienstleistungen einer professionell geführten Stadtverwaltung zu finden. Im Bereich Schule und Feuerwehr können zusammen mit Obersteckholz stabile und den Bedürfnissen von Untersteckholz entsprechende Lösungen gefunden werden. Weiter können die Einwohnerinnen und Einwohner von einem tieferen Steuersatz sowie zumindest mittelfristig tieferen Gebührenbelastungen in den Bereichen Wasser- und Elektrizitätsversorgung profitieren. Auch als Ortsteil von Langenthal wird Untersteckholz seinen dörflich-ländlichen Charakter beibehalten können.

Zusammenfassend ist der Gemeinderat überzeugt, dass Untersteckholz von einer Fusion mit Langenthal profitieren kann.

Wie geht es nach der Abstimmung weiter?

Stimmen die Stimmbevölkerungen der Einwohnergemeinden Langenthal und Untersteckholz dem Fusionsvertrag zu, muss der Kanton die Gebietsveränderung gut-

heissen. Die zuständige Justizkommission resp. der Grosse Rat werden voraussichtlich im Oktober resp. November 2009 darüber befinden.

Die Fusion wird auf den 1. Januar 2010 umgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt umfasst die neue Stadt Langenthal den Ortsteil Untersteckholz und erhält rund 160 neue Einwohnerinnen und Einwohner.

1. Ausgangslage und Abstimmungsgrundlagen

Im Frühjahr 2005 kam der Gemeinderat von Untersteckholz auf Langenthal zu und gab den Anstoss zu Fusionsabklärungen zwischen den beiden Gemeinden. Die zunehmende Aufgabenlast und Aufgabenkomplexität sowie die zunehmende Schwierigkeit, politische Ämter zu besetzen, bewogen die Kleingemeinde, nach einem starken Partner in der Region zu suchen. Den positiven Grundsatzentscheiden am 30. Juni 2008 in beiden Gemeinden (Gemeindeversammlung von Untersteckholz resp. Stadtrat von Langenthal) gingen längere und intensive Projektarbeiten voraus, die in einer Machbarkeitsstudie zusammengefasst wurden. Gestützt auf die Erkenntnisse der Studie und der Ergebnisse einer Vernehmlassung dazu, wurden die Gemeinderäte beider Gemeinden am 30. Juni 2008 beauftragt, den Stimmbevölkerungen einen Fusionsvertrag vorzulegen.

Unter der Aufsicht des Projektausschusses (Vertreterinnen und Vertreter beider Gemeinderäte) wurde der vorliegende Fusionsvertrag erarbeitet. Er basiert inhaltlich einerseits auf den Resultaten der Machbarkeitsstudie und andererseits auf den seither weiter verfolgten Projektarbeiten.

Der Vertrag wurde gestützt auf eine kantonale Vorlage, die in dieser Form bereits Grundlage von erfolgreichen Fusionsprojekten war (z.B. Herzogenbuchsee - Oberönz), und in enger Zusammenarbeit mit den Fachleuten des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erarbeitet.

Grundlage der Abstimmung sind neben dem Fusionsvertrag auch die Stadtverfassung sowie das Wahl- und Abstimmungsreglement. Beide müssen zwingend durch die ganze Stimmbevölkerung und damit neu auch durch die Mitbürgerinnen und Mitbürger in Untersteckholz verabschiedet werden. Die Gelegenheit wurde genutzt, einige formale Unkorrektheiten der beiden Erlasse auszubessern. Ansonsten entsprechen die beiden Erlasse den bereits heute für die Einwohnergemeinde Langenthal geltenden rechtlichen Grundlagen.

2. Eine Fusion - was bedeutet das?

2.1 Aus zwei Gemeinden entsteht eine neue Einwohnergemeinde

Obwohl die Grössenunterschiede der beiden im Projekt beteiligten Gemeinden augenfällig sind (Untersteckholz: ca. 160 Einwohnerinnen und Einwohner; Langenthal: ca. 14'700 Einwohnerinnen und Einwohner), bedeutet die Fusion trotzdem, dass aus zwei Einwohnergemeinden eine neue Einwohnergemeinde entsteht. In der Umsetzung sind die Beteiligten jedoch frei, den Namen, den Aufbau, die Organisation etc. der neuen Einwohnergemeinde zu bestimmen. Im Fusionsprojekt Untersteckholz - Langenthal werden die heutigen Grundlagen der Einwohnergemeinde Langenthal

praktisch unverändert übernommen. Jedoch bestehen auch seitens der Gemeinde Untersteckholz Vorgaben, die die neue Einwohnergemeinde Langenthal berücksichtigt.

2.2 Weshalb befürwortet der Gemeinderat von Langenthal die Fusion?

Aus regionalpolitischer Sicht ist die Fusion von Untersteckholz mit Langenthal zu begrüßen. Die Resultate der Machbarkeitsstudie und der Vertragserarbeitung zeigen keine unüberwindbaren Hindernisse, die eine Umsetzung der Fusion verunmöglichen würden. Festzuhalten ist, dass die heutigen Strukturen und rechtlichen Grundlagen der Einwohnergemeinde Langenthal grundsätzlich unverändert übernommen werden. Änderungen werden lediglich dort vorgenommen, wo für den neuen Ortsteil Untersteckholz spezielle Lösungen gefunden werden müssen (z.B. im Bereich Baurecht: um den dörflich-ländlich Charakter beizubehalten, werden für den Ortsteil Untersteckholz spezifische Bauvorschriften erhalten).

Insbesondere im Bereich Ver- und Entsorgung bleiben auch im Moment der Fusion einige strukturelle Probleme bestehen. Die finanziellen Risiken sind jedoch abschätzbar und scheinen mit Blick auf die regionalpolitische Bedeutung einer Fusion, die finanziell stabile Situation von Untersteckholz sowie die Unterstützung seitens des Kantons (finanzieller Beitrag im Falle einer Fusion) tragbar.

2.3 Weshalb befürwortet der Gemeinderat von Untersteckholz die Fusion?

Die Machbarkeitsstudie und die Vertragsverhandlungen zeigten, dass eine Fusion für die Einwohnergemeinde Untersteckholz viele Vorteile bringen würde. Sie bietet die Chance, Anschluss an die Dienstleistungen einer professionell geführten Stadtverwaltung zu finden. Im Bereich Schule und Feuerwehr können zusammen mit Obersteckholz stabile und den Bedürfnissen von Untersteckholz entsprechende Lösungen gefunden werden. Weiter können die Einwohnerinnen und Einwohner von einem tieferen Steuersatz sowie zumindest mittelfristig tieferen Gebührenbelastungen in den Bereichen Wasser- und Elektrizitätsversorgung profitieren. Auch als Ortsteil von Langenthal wird Untersteckholz seinen dörflich-ländlichen Charakter beibehalten können.

Zusammenfassend ist der Gemeinderat überzeugt, dass Untersteckholz von einer Fusion mit Langenthal profitieren kann.

2.4 Wie geht es nach der Abstimmung weiter?

Stimmen die Stimmbevölkerungen der Einwohnergemeinden Langenthal und Untersteckholz dem Fusionsvertrag zu, muss der Kanton die Gebietsveränderung gut-

heissen. Die zuständige Justizkommission resp. der Grosse Rat werden voraussichtlich im Oktober resp. November 2009 darüber befinden.

Die Fusion wird auf den 1. Januar 2010 umgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt umfasst die neue Stadt Langenthal den Ortsteil Untersteckholz und erhält rund 160 neue Einwohnerinnen und Einwohner.

3. Der Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag bildet die Grundlage für den Zusammenschluss der beiden Gemeinden. Er regelt den Vollzug des Zusammenschlusses, dessen Auswirkungen auf andere Körperschaften, auf Erlasse, Mitgliedschaften und Verträge der bisherigen Einwohnergemeinden.

Im folgenden werden die einzelnen Artikel kurz kommentiert.

Artikel 1

Die beiden Einwohnergemeinden beschliessen, sich zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Langenthal zusammen zu schliessen.

Artikel 2

Artikel 2 bietet einen Überblick über den Inhalt des Fusionsvertrags.

Artikel 3

Zwischen der Verabschiedung des Fusionsvertrags und dem Vollzug der Fusion verpflichten sich die Gemeinden, keine den Interessen des Vertrags zuwiderlaufende Handlungen vorzunehmen.

Artikel 4

Dem Vertrag liegen umfangreiche Beilagen bei, die Transparenz schaffen und die Stimmberechtigten ermächtigen sollen, in Kenntnis aller wesentlichen Informationen über den vorliegenden Vertrag abzustimmen.

Der Ordner mit den angesprochenen Beilagen liegt sowohl im Verwaltungszentrum der Einwohnergemeinde Langenthal (Büroöffnungszeiten) als auch auf der Gemeindeverwaltung in Untersteckholz (geöffnet jeweils Mo bis Do, Morgens) öffentlich auf.

Artikel 5

Die Bestimmung regelt die Modalitäten des Vertragsabschlusses. Stimmt nur eine Gemeinde dem Vertrag zu, kommt die Fusion nicht zustande.

Artikel 6

Die Fusion wird auf den 1. Januar 2010 vollzogen.

Artikel 7

Auf diesen Zeitpunkt gehen sämtliche Vermögen mit allen Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Langenthal über. Ab dem 1. Januar 2010 haftet die neue Einwohnergemeinde für sämtliche Verpflichtungen der vertragschliessenden Gemeinden.

Artikel 8

Die Gemeinderäte von Untersteckholz und Langenthal werden beauftragt, für den Vollzug des Fusionsvertrags zu sorgen.

Artikel 9

Bereits heute bilden beide Gemeinden die reformierte Kirchgemeinde Langenthal-Untersteckholz. Grundsätzlich sind jedoch die Kirchgemeinden und die Burgergemeinde nicht vom vorliegenden Vertrag betroffen.

Artikel 10

Die neue Einwohnergemeinde tritt per 1. Januar 2010 die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden in allen Gemeindeverbänden an.

Artikel 11

Die neue Einwohnergemeinde erhält den Namen Langenthal. Der Ortsteil behält als solchen den Namen "Untersteckholz", was sich insbesondere bei den Strassenschildern zeigt, die für den Ortsteil Untersteckholz lediglich mit dem Zusatz "Gde. Langenthal" ergänzt werden.

Artikel 12 und 13

Die Einwohnergemeinde umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Untersteckholz und Langenthal.

Artikel 14

Die neue Einwohnergemeinde übernimmt unverändert das Wappen der vertragsschliessenden Gemeinde Langenthal.

Artikel 15

Die Organisation und der Standort der neuen Stadtverwaltung entspricht derjenigen der bisherigen Gemeinde Langenthal.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Untersteckholz verlieren damit ihre Verwaltungsstelle im Dorf. Um mögliche Unsicherheiten nach dem Fusionsvollzug vorweg zu nehmen, soll das Verwaltungszentrum den neuen Einwohnerinnen und Einwohnern an einem Tag der offenen Türe zugänglich gemacht und vorgestellt werden.

Artikel 16 bis 18

Die Organe und die Zuständigkeitsordnung entsprechen der unverändert übernommenen Stadtverfassung der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal.

Artikel 19

Artikel 19 regelt eine Besonderheit im vorliegenden Fusionsprojekt. Obwohl ab 1. Januar 2010 eine neue Gemeinde entsteht, sollen die Organe der bisherigen Gemeinde Langenthal unverändert übernommen werden und bis zum Ablauf der laufenden Legislatur (Ende 2012) im Amt bleiben. Dies bedeutet, dass die Wählerinnen und Wähler aus Untersteckholz erstmals anlässlich der Wahlen 2012 die Möglichkeit haben werden, die Besetzung der Organe mitzubestimmen. Folgende Überlegungen bewogen sowohl die Gemeinderäte beider Gemeinden als auch den Kanton diesem Vorgehen zuzustimmen.

Die Grössenunterschiede beider Gemeinden sind gross. In Langenthal wurden erst Ende 2008 kommunale Wahlen durchgeführt. Bei allfälligen Neuwahlen von Kommissionsmitgliedern während der laufenden Legislatur, können selbstverständlich auch Vertreterinnen und Vertreter aus Untersteckholz berücksichtigt werden.

Zudem wurde die Fortführung der Organe der bisherigen Gemeinde Langenthal bereits in der Machbarkeitsstudie zur Fusion vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde in

der Mitwirkungsphase von keiner Seite in Frage gestellt. Die Studie wurde sowohl durch den Stadtrat in Langenthal als auch durch die Gemeindeversammlung in Untersteckholz gutgeheissen.

Artikel 20

Der Artikel regelt den Grundsatz, dass sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Langenthal gestützt auf die bestehenden Grundlagen und unverändert von der neuen Einwohnergemeinde übernommen werden. Hingegen wird kein Personal der Einwohnergemeinde Untersteckholz übernommen. Der Gemeinderat von Untersteckholz hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverhältnisse mit dem Gemeindepersonal von Untersteckholz per 31. Dezember 2009 aufgelöst werden.

Artikel 21

Die Rechnungen der bisherigen Einwohnergemeinden Untersteckholz und Langenthal für das Jahr 2009 werden das Rechnungsprüfungsorgan der neuen Einwohnergemeinde Langenthal geprüft und gestützt auf diesen Prüfungsbericht durch den Stadtrat genehmigt.

Artikel 22

Für die Verabschiedung des Budgets 2010 der neuen Einwohnergemeinde regelt Artikel 22 ein spezielles Verfahren. Gemäss übergeordnetem Recht muss jede stimmberechtigte Person die Möglichkeit haben, Änderungen der Steueranlage der Einwohnergemeinde mitzubestimmen.

Das Budget für die neue Einwohnergemeinde wird auf der Grundlage des Budgets der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal erarbeitet, das faktisch keine Änderungen erfahren wird. Die Organe der bestehenden Gemeinde Langenthal beraten den Voranschlag vor, wobei der Gemeinderat von Untersteckholz angemessen einbezogen wird. Für die Urnenabstimmung über den Voranschlag werden trotz noch nicht vollzogener Fusion die Stimmbevölkerungen sowohl von Langenthal als auch von Untersteckholz einbezogen.

Die Abstimmung erfolgt nach der Verabschiedung des Fusionsvertrags und nach der Zustimmung durch den Grossen Rat. Die Umsetzung der Fusion ist in diesem Zeitpunkt sicher.

Das Vorgehen verhindert, dass die neue Einwohnergemeinde während längerer Zeit ohne verabschiedetes Budget arbeiten muss.

Artikel 23

Per Ende 2009 übergibt der Gemeinderat von Untersteckholz sämtliche hängigen Geschäfte dem Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Langenthal, der diese weiterführen wird.

Artikel 24

Der Vertrag bedarf sowohl der Zustimmung der Stimmbevölkerungen beider Gemeinden als auch der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

Artikel 25

Sollte sich bei der Umsetzung erweisen, dass der Fusionsvertrag wesentliche Fragen nicht regelt, werden die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Einfachen Gesellschaft analog herangezogen.

Artikel 26

Der Kanton fördert freiwillige Fusionen von Gemeinden durch Gewährung einer Finanzhilfe (Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12). Gestützt auf das Gemeindefusionsgesetz wird die neue Einwohnergemeinde Langenthal voraussichtlich eine Finanzhilfe von rund Fr. 420'000.-- erhalten. Der Betrag kann dafür verwendet werden, allfällige finanzielle Folgen, die die Fusion mit sich bringen kann, aufzufangen (vgl. dazu Ausführungen unten, Kapitel 5).

Artikel 27

Der Artikel regelt die Möglichkeit eines Rücktritts vom Fusionsvertrag.

Artikel 28

Bei Streitigkeiten aus dem Fusionsvertrag entscheidet der zuständige Regierungsrat.

Artikel 29

Der Fusionsvertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Artikel 30

Der Fusionsvertrag bestimmt, welche Erlasse der bisherigen Gemeinden in der neuen Einwohnergemeinde Langenthal weiterhin Gültigkeit haben. Artikel 30 regelt dabei den Grundsatz, wonach die bestehenden Erlasse der Gemeinde Langenthal unverändert und vollständig für die neue Gemeinde übernommen und die Erlasse der Gemeinde Untersteckholz aufgehoben werden. In den folgenden Artikeln werden die Ausnahmen festgehalten.

Artikel 31

Von Beginn der Fusionsverhandlungen äusserten die Projektbeteiligten von Untersteckholz das Anliegen, dass der ländlich-dörfliche Charakter von Untersteckholz erhalten bleiben soll. Die baurechtliche Grundordnung der neuen Gemeinde Langenthal soll dieses Anliegen aufnehmen. Dazu müssen die baurechtlichen Grundlagen der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal überarbeitet werden. Bis dahin behalten die baurechtlichen Grundordnungen der vertragschliessenden Gemeinden innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit. Die Überarbeitung soll spätestens bis in fünf Jahren vollzogen sein.

Artikel 32 und 33

Im Rahmen des Fusionsprojekts zeigte sich, dass im Bereich Ver- und Entsorgung seitens Untersteckholz mehrere strukturelle Probleme vorhanden sind. Wo definitive Lösungen bis im Zeitpunkt der Verabschiedung des Fusionsvertrags nicht umgesetzt werden konnten, bleiben die bisherigen rechtlichen Grundlagen in beiden Gemeinden innerhalb der alten territorialen Grenzen in Kraft. Damit einher geht auch, dass die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Untersteckholz andere und meist höhere Gebühren zu bezahlen haben.

Die bisherigen Gemeinderäte bis zum Fusionsvollzug und ab 1. Januar 2010 der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Langenthal sind aufgefordert, diese unbefriedigende Situation schnellstmöglich durch einheitliche Lösungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Langenthal zu beseitigen. Angesichts der kleinen Anzahl von Bezügerinnen und Bezüger von Strom und Wasser in Untersteckholz kann praktisch ausgeschlossen werden, dass die Gebühren für alle Einwohnerinnen und Einwohner erhöht werden müssen.

So bleiben bis zur Überarbeitung der Grundlagen die Erlasse beider Gemeinden zu folgenden Themenbereichen innerhalb der alten territorialen Grenzen in Kraft:

- Elektrizitätsversorgung: Eine Integration der Stromnetze von Untersteckholz in die Netze der Stadt Langenthal mit einheitlicher Stromversorgung durch die Industriel-

len Betriebe Langenthal (IBL) ist auf absehbare Zeit nicht realisierbar, da die Verkaufsbereitschaft der onyx zurzeit nicht gegeben ist.

- Wasserversorgung: Untersteckholz ist heute Mitglied des Verbandes Wasserversorgung Rottal, hat jedoch per 31. Dezember 2009 ihren Austritt aus dem Verband erklärt. Die definitive Lösung im Bereich Wasserversorgung wird voraussichtlich zeitgleich mit dem Fusionsvollzug vorliegen.

Artikel 34

Die Organe der neuen Einwohnergemeinde sind verpflichtet, die anstehenden Problemlösungsprozesse und Überarbeitungen der rechtlichen Grundlagen schnellstmöglich an die Hand zu nehmen. Spätestens innerhalb von fünf Jahren seit Fusionsvollzug müssen die überarbeiteten Erlasse verabschiedet sein.

Artikel 35

Die Steueranlage der neuen Einwohnergemeinde für das Jahr 2010 wird an einer gemeinsamen Urnenabstimmung beider Gemeinden festgelegt. Aufgrund der ausgeprägten Grössenunterschiede führt eine finanzielle Integration von Untersteckholz zu keiner spürbaren Veränderung der Langenthaler Gesamtrechnung. Die Steueranlage der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal kann unverändert übernommen werden.

Bezüglich aller übrigen Abgaben und Gebühren gelten grundsätzlich die Bestimmungen der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal. Vorbehalten sind die Bereiche, in denen die rechtlichen Grundlagen von Untersteckholz innerhalb der alten territorialen Grenzen in Kraft bleiben.

Artikel 36

Sollten Regelungen dieses Fusionsvertrags übergeordnetem Recht widersprechen, sind diese umgehend zu ersetzen. Da der vorliegende Vertrag durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung jedoch geprüft wurde, darf davon ausgegangen werden, dass übergeordnetes Recht eingehalten ist.

4. Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr und Schule

Gestützt auf die Resultate der Machbarkeitsstudie befassten sich die zuständigen Projektmitglieder mit der konkreten Umsetzung per 1. Januar 2010.

Im Bereich Feuerwehr wurde der Kontakt mit Obersteckholz gesucht, um eine optimale Lösung zu finden. In einem Grundsatzentscheid beschloss der Gemeinderat von Obersteckholz den Zusammenschluss mit der fusionierten Feuerwehr Untersteckholz und Langenthal. Die bisherige Feuerwehr "Steckholz", umfassend Unter- und Obersteckholz, soll damit ab dem 1. Januar 2010 mit der Stützpunktfeuerwehr Langenthal eine einzige Feuerwehr bilden. Mit der Beteiligung von Obersteckholz wird es aller Voraussicht nach möglich sein, einen eigenen Steckholzer Löschzug innerhalb der Feuerwehr der neuen Einwohnergemeinde Langenthal zu führen. Die Verantwortlichen des Amtes für öffentliche Sicherheit und der Feuerwehr Langenthal sowie die Verantwortlichen aus Untersteckholz und Obersteckholz bereiten die konkrete Umsetzung per 1. Januar 2010 vor.

Im Bereich Schule wurde der ausdrückliche Wunsch der Einwohnerinnen und Einwohner von Untersteckholz nach einer Schullösung für die Kinder der Unterstufe in Obersteckholz aufgenommen. Auch hier hat der Gemeinderat von Obersteckholz in einem Grundsatzentscheid seine Bereitschaft zum Abschluss eines Schulanschlussvertrags mit der neuen Einwohnergemeinde Langenthal manifestiert. Der Vertragsentwurf sieht vor, dass die Kinder der Unterstufe aus dem heutigen Gemeindegebiet Untersteckholz auch weiterhin die Schule in Obersteckholz besuchen können. Im Gegenzug erklärt sich Obersteckholz bereit, sämtliche Kinder der Oberstufe in Zukunft nach Langenthal zur Schule zu schicken. Unabhängig von dem vorliegenden Fusionsprojekt zu berücksichtigen bleibt, dass schlussendlich der Kanton über den Bestand der Schule in Obersteckholz entscheiden wird.

5. Finanzielle Konsequenzen

Untersteckholz weist per 31. Dezember 2007 ein Finanzvermögen über Fr. 1'328'247.02, ein Verwaltungsvermögen über Fr. 202'437.62 und Spezialfinanzierungen über Fr. 34'312.65 aus. Fremdkapital über Fr. 333'661.60 steht Eigenkapital über Fr. 1'173'239.59 gegenüber. Untersteckholz weist damit im Vergleich zu Langenthal einen praktisch identischen und ebenfalls sehr guten Eigenkapitalbestand pro Kopf auf.

Weiter profitiert die Gemeinde Untersteckholz heute von einer jährlichen Mindestausstattung aus dem kantonalen Finanzausgleich. Voraussichtlich während einer Übergangsfrist von fünf Jahren würde die fusionierte Gemeinde weiterhin eine Mindestausstattung von gesamthaft ca. Fr. 160'000.-- erhalten. Zudem unterstützt der

Kanton erfolgreiche Fusionen mit finanziellen Anreizen. Der fusionierten Gemeinden stehen Unterstützungen von insgesamt rund Fr. 460'000.-- zu, wobei Fr. 36'000.-- bereits an die Projektkosten geleistet wurden.

Demgegenüber stehen jedoch verschiedene Kosten zur Umsetzung der Fusion und einige Risikopositionen. Während in den Bereichen Feuerwehr, Schule und Abfallentsorgung Lösungen absehbar sind, deren Umsetzung für Langenthal keine spürbaren finanziellen Konsequenzen haben wird, sind in folgenden Bereichen finanzielle Risiken lediglich schätzbar:

- Abwasserentsorgung: Untersteckholz verfügt über keinen GEP (Generellen Entwässerungsplan). Zudem sind vorhandene Schnittstellen sowohl zur Einwohnergemeinde Obersteckholz als auch zur privaten Flurgenossenschaft nicht geklärt.
- Wasserversorgung: Untersteckholz ist heute Mitglied des Wasserverbands Rottal, der mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Mit Blick auf die Fusion wird der Austritt aus dem Verband und eine autonome Lösung gesucht. Die finanziellen Folgen des Auskaufs aus dem Verband und der Trennung der Wasserleitungen sind zurzeit noch nicht detailliert zu beziffern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Ablösung finanziell neutral erfolgen wird.
- Elektrizitätsversorgung: Die Einwohnerinnen und Einwohner von Untersteckholz werden durch die onyx Energie Mittelland AG mit Strom versorgt, die auch Eigentümerin der Leitungen auf dem Gemeindegebiet ist. Die fusionierte Gemeinde strebt an, auch auf dem bisherigen Gemeindegebiet Untersteckholz das Versorgungsmonopol inne zu haben und Eigentümerin der Leitungen zu sein. Obwohl wegen fehlender Verkaufsbereitschaft der onyx Energie Mittelland AG keine konkreten Verhandlungen geführt werden können, gehen vorsichtige Schätzungen von einem Wiederbeschaffungswert der Leitungen von ca. Fr. 1 Million aus.

6. Die Stadtverfassung und das Wahl- und Abstimmungsreglement

Als Grundlage der neuen Gemeinde werden der Stimmbevölkerungen der fusionierenden Gemeinden neben dem Fusionsvertrag auch die Stadtverfassung sowie das Wahl- und Abstimmungsreglement zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die Erlasse entsprechen den bisherigen Grundlagen der Gemeinde Langenthal. Die Gelegenheit wurde einzig genutzt, einige formelle Anpassungen in den Erlassen vorzunehmen (Stadtverfassung: Art. 35 Ziff. 6, Art. 61 Ziff. 9, Art. 71 Ziff. 8; Wahl- und Abstimmungsreglement: Art. 7, Art. 11, Art. 12, Art. 24, Art. 25, Art. 27, Art. 31, Art. 32, Art. 35, Art. 36, Art. 37, Art. 38, Art. 47, Art. 57, Art. 59).

Beide Erlasse treten mit dem Vollzug der neuen Einwohnergemeinde per 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt auch hier die Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung.

7. Vorprüfung durch den Kanton

Die Erarbeitung des Fusionsvertrages wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung begleitet. Mit Schreiben vom 9. Januar 2009 bestätigt die kantonale Aufsichtsstelle die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Vertrages sowie der beiden Grunderlasse (Stadtverfassung sowie Wahl- und Abstimmungsreglement). Eine Änderung wurde lediglich in Artikel 5 des Fusionsvertrages verlangt: übergeordnete Grundsätze verlangen, dass über den Fusionsvertrag einerseits und die Stadtverfassung resp. das Wahl- und Abstimmungsreglement andererseits zwingend separat Beschluss gefasst wird. Dies obwohl für beide Fusionspartnerinnen unbestritten ist, dass die Fusion nur zustande kommt, wenn sowohl der Fusionsvertrag als auch die beiden inhaltlich von der bestehenden Einwohnergemeinde Langenthal unverändert übernommenen reglementarischen Grundlagen angenommen werden. Bezüglich des Fusionsvertrages ist zu beachten, dass die Justizkommission resp. der Grosse Rat abschliessend entscheiden wird.

8. Behandlung der Vorlage im Stadtrat

Der Stadtrat hiess den Entwurf Fusionsvertrag, die Stadtverfassung sowie das Wahl- und Abstimmungsreglements an seiner Sitzung vom 23. März 2009 einstimmig gut.

9. Zuständigkeit zum Beschluss

Gestützt auf Artikel 23 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) sowie auf Artikel 2 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) sind die Stimmberechtigten zur Annahme des Fusionsvertrages und der Stadtverfassung sowie des Wahl- und Abstimmungsreglements zuständig.

10. Der Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Stadtrat zur Annahme folgenden

Gemeindebeschlüsse:

A. Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Artikel 23 Gemeindegesetz vom 16. März 1998, Artikel 2 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 sowie nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 23. März 2009,

beschliesst:

1. Dem Fusionsvertrag (gemäss Beilage) mit der Einwohnergemeinde Untersteckholz wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

und

B. Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Artikel 23 Gemeindegesetz vom 18. März 1998, Artikel 34 Absatz 1 Stadtverfassung vom 17. Juni 2007 sowie nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 23. März 2009,

beschliesst:

1. Der Stadtverfassung und dem Wahl- und Abstimmungsreglement (beides gemäss Beilage) für die neue Einwohnergemeinde Langenthal wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 23. März 2009

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

Daniel Rügger

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

Beilagen:

- Fusionsvertrag
- Stadtverfassung
- Wahl- und Abstimmungsreglement

Hinweis: Die Beilagen zum Fusionsvertrag und die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, Präsidialamt, 3. Stock, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als pdf-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen darüber hinaus gerne für Fragen zur Verfügung (Telefon 062 916 22 24).